
VERSCHLUSSSACHE V-MANN-WESEN

Die bündnisgrüne Bilanz zum
NSU-Untersuchungsausschuss
Brandenburg von 2016 bis 2019



WO STEHT WAS?

04 VORWORT

06 STARK VON BEHÖRDEN BEHINDERT, ABER TROTZDEM
ERFOLGREICH – DER NSU-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

10 ZEITLEISTE ZU THEMENKOMPLEXEN DES
NSU-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

12 DIE NSU-MORDE HÄTTEN WOMÖGLICH VERHINDERT
WERDEN KÖNNEN

18 WIE MIT HASSMUSIK-GROSSHANDEL DIE VERFASSUNG
GESCHÜTZT WERDEN SOLLTE

24 HATTE „DIE NATIONALE BEWEGUNG“ EINE DIMENSION
WIE DAS „CELLER LOCH“?

30 MÄRKISCHER SAND IM GETRIEBE DES NSU-PROZESSES

32 EIN UNABHÄNGIGES INSTITUT ZUM SCHUTZ DER
VERFASSUNG

34 IMPRESSUM

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

das Land Brandenburg trägt eine Mitverantwortung dafür, dass der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) mindestens zehn Morde, drei Sprengstoffanschläge und 15 Raubüberfälle begehen konnte. Das steht nach Abschluss des NSU-Untersuchungsausschusses für unsere Fraktion fest.

Deshalb fordern wir Bündnisgrüne, dass Brandenburg dem Thüringer Vorbild folgt und finanzielle Mittel für die Angehörigen der Opfer und die Geschädigten des NSU bereitstellt. Dass dies nur ein symbolischer Akt sein kann, versteht sich von selbst – denn eine Wiedergutmachung ist nach einer Mordserie zwangsläufig nicht möglich.

Den Angehörigen der Ermordeten, den Verletzten der Sprengstoffanschläge, den Opfern der Raubüberfälle sowie allen, die von der Polizei zu Unrecht verdächtigt wurden, gilt unser Mitgefühl!

Im Januar 1998 sind Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe untergetaucht. In einer Jenaer Garage, die sie zum Bombenbau genutzt hatten, fanden sich Unterlagen, in denen auch Namen von Rechtsex-

tremistinnen und Rechtsextremisten standen, die aus Brandenburg stammen oder zeitweise in Brandenburg wohnten. Ein Brandenburger wollte zusammen mit Uwe Mundlos ein „National-Politisches Forum“ gründen – eine Betreuerin von Szene-Gefangenen aus Brandenburg hatte den Kontakt vermittelt.

Weitere Erkenntnisse dazu konnte der Untersuchungsausschuss allerdings nicht gewinnen. Bei weiteren Personen blieb unklar, ob sie in einer persönlichen Beziehung zum Trio, insbesondere zu Uwe Mundlos standen und gegebenenfalls in welcher. Ursächlich waren eine gescheiterte Zeugenvernehmung, fehlende Erinnerungen von Zeug*innen und das Problem, dass dem Ausschuss keine Kopien der sichergestellten Papiere vorlagen, sondern nur zusammenfassende Vermerke des Bundeskriminalamtes.

Ein gutes halbes Jahr nach der Polizeiaktion in Jena, im September 1998, bekam die Verfassungsschutz-Abteilung des Brandenburger Innenministeriums von ihrem Informanten „Piatto“ wichtige Hinweise. Hinweise auf Bewaffnungs- und Überfallpläne, auf den Aufenthaltsort und auf zwei mögliche Un-

*Ursula Nonnemacher wertet das
Blood & Honour Magazin aus.*

terstützende des Trios, das heute als NSU bekannt ist. Obendrein hat ein Auswerter der Behörde die drei Neonazis als die Flüchtigen aus Thüringen identifiziert und sie zutreffend als Rechtsterroristen eingeordnet.

Dass der Verfassungsschutz diese Analyse nicht als Behördenzeugnis an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben hat, ist tragisch. Mit diesen Informationen hätte die Polizei weitergehende Überwachungsmaßnahmen beantragen können. Das hätte zusätzliche Chancen eröffnet, das Trio noch vor dem ersten NSU-Mord zu fassen.

Neben dem Informanten „Piatto“ hat sich der Untersuchungsausschuss auch intensiv mit den enttarnten V-Leuten Toni S. und Christian K. beschäftigt. Der eine hat mehrere tausend Hassmusik-CDs mit Wissen des Verfassungsschutzes vertrieben, auf denen teilweise sogar Mordaufrufe zu hören waren – der andere hat eine Großrazzia verraten.

Im Ergebnis sind Zweifel aufgekommen, ob ein Nachrichtendienst den Schutz der Verfassung überhaupt sicherstellen kann. Wir Bündnisgrüne halten es für erfolgverspre-



© Fraktion

chender, mit dieser Aufgabe ein unabhängiges Institut zu beauftragen, das auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitet und Erkenntnisse aus der Zivilgesellschaft mit einbezieht. Wir bedauern daher, dass SPD und Die Linke vor der Landtagswahl noch völlig überstürzt eine Verfassungsschutz-Reform durchgesetzt haben, die den Erkenntnissen des NSU-Untersuchungsausschusses nicht gerecht wird.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Nonnemacher'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

**Ihre Ursula Nonnemacher
(Fraktionsvorsitzende und Obfrau
im NSU-Untersuchungsausschuss)**

STARK VON BEHÖRDEN BEHINDERT, ABER TROTZDEM ERFOLGREICH – DER NSU-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Der Brandenburger NSU-Untersuchungsausschuss war erfolgreich – trotzdem blieb er weit hinter seinen Möglichkeiten, weil er verschiedentlich von Behörden behindert wurde. So wurden viele Akten zu spät, mit zu hohen Geheimhaltungsgraden und teilweise so geschwärzt geliefert, dass sie nicht ausgewertet werden konnten. Zeit- und Erkenntnisverluste waren die Folge.

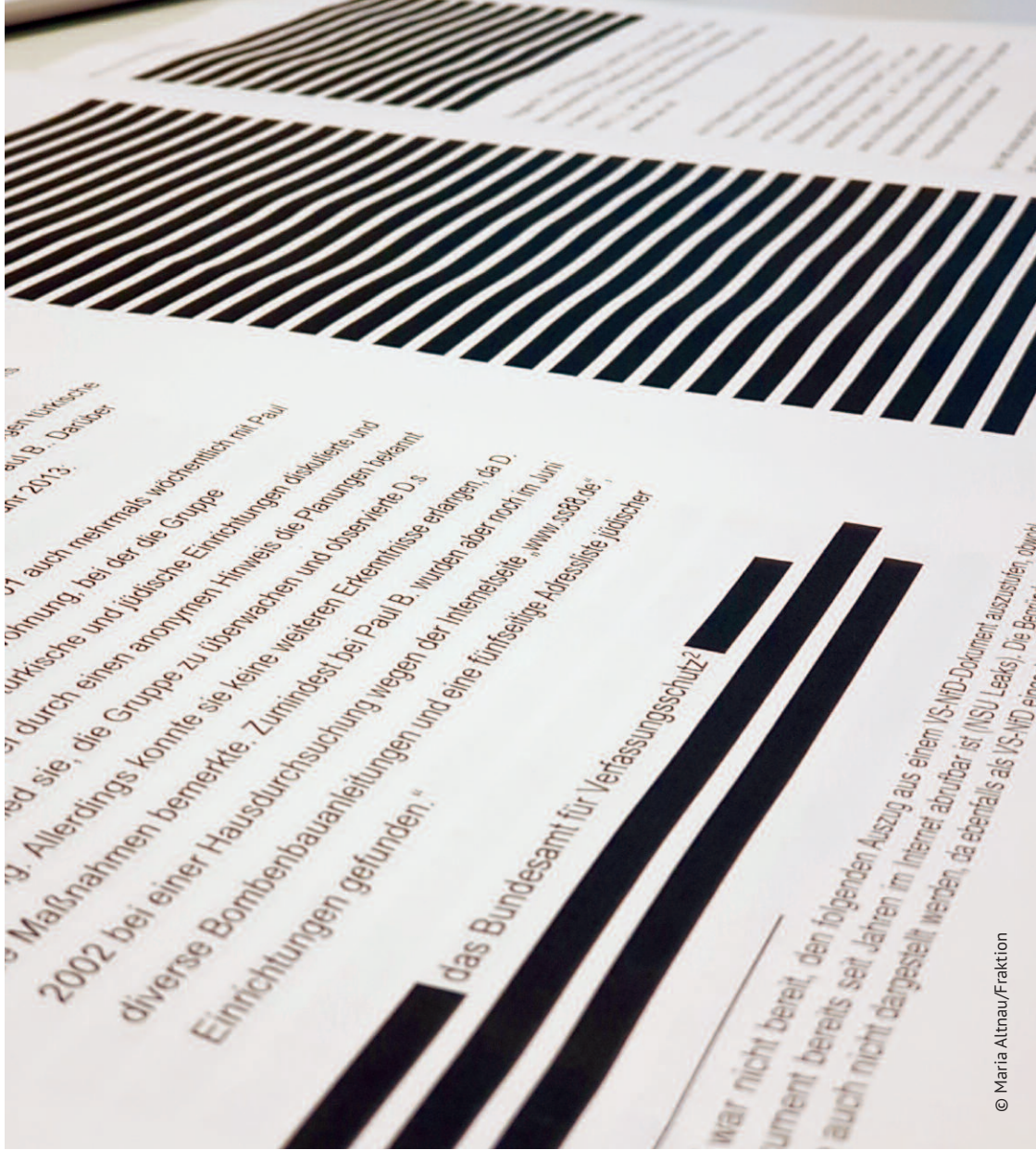
Besonders dramatisch verhielt sich das beim Themenkomplex „Nationale Bewegung“ (NaBe), den der Ausschuss als erstes behandelt hat und letztlich nur oberflächlich behandeln konnte. Obwohl ein rundes Dreivierteljahr in die Beweisaufnahme investiert wurde. Denn der Verfassungsschutz hat anfangs auf der rund 15 Jahre alten Verschlussachen-Einstufung der Dokumente beharrt. In der Folge wurden dem Ausschuss mehrere tausend Aktenseiten erst einmal gar nicht geliefert, da angeblich in höchstem Grade geheimhaltungsbedürftig.

Einem Kriminalkommissar des Landeskriminalamtes ist es zu verdanken, dass der Ausschuss dies am 02.06.2017 – also mehr

als ein Jahr nach seiner Einsetzung – wenigstens erkannt hat. Der Polizeibeamte hat als Zeuge auf Dokumente hingewiesen, die der Ausschuss nicht kannte.

Besagte Aktenkonvolute könnten nur im sogenannten „Treptow-Verfahren“ eingesehen werden, hieß es vom Verfassungsschutz. Dieses Verfahren wurde für den ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags eingeführt. Es beinhaltet, dass nur Abgeordnete – und nicht deren sicherheitsüberprüfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – in den Räumen des Verfassungsschutzes besonders sicherheitssensible Akten einsehen können, aber keine Notizen mitnehmen dürfen.

Im Falle der Akteneinsicht beim Brandenburger Verfassungsschutz stellte sich jedoch heraus, dass die Geheimhaltungserfordernisse gar nicht so waren, wie behauptet. Bei den Unterlagen fanden sich beispielsweise Medienberichte in dreistelliger Seitenzahl. Die Akteneinsicht der Landtagsabgeordneten geriet phasenweise zum betreuten Zeitungslesen.



Die Behörde musste die Akten anschließend in den Geheimschutzraum des Landtags liefern, wo sie auch von sicherheitsüber-

prüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen eingesehen werden konnten. Bei deren Analyse stellte sich heraus, dass

es überwiegend auch nicht gerechtfertigt war, die Beweismittel im Geheimschutzraum wegzuschließen. CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben daraufhin die Herunterstufung von mehreren tausend Seiten beantragt.

Allerdings gelang dieser letzte Schritt ebenfalls nicht komplikationslos: So beantragte die bündnisgrüne Fraktion am 12.10.2017 die Ausstufung beziehungsweise ausgestufte Fassungen von 235 Dokumenten aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums. 104 dieser Dokumente waren gar nicht eingestuft. Dass sie trotzdem im Geheimschutzraum lagen, resultierte aus einem Behörden-Trick: Es genügt eine Verschlussache des Einstufungsgrades „Vertraulich“ in einem Ordner beziehungsweise einer Computer-Datei, um das gesamte Aktenkonvolut wegschließen zu lassen. Die Alternative wäre freilich, die nicht oder nur niedrig eingestuftten Dokumente auch in getrennter Form zu übersenden – das war aber nicht geschehen. Selbst auf Antrag wurden diese 104 nicht eingestuftten Dokumente bis zur nächsten Ausschusssitzung am 06.11.2017 nicht außerhalb des Geheimschutzraums vorgelegt. Deshalb wurde Innenminister Karl-Heinz Schröter in die Sitzung zitiert – und Justizminister Stefan Ludwig ebenfalls.

Denn die Justizakten, die einen Geheimnisverrat im „NaBe“-Komplex betrafen, waren sogar komplett in den Geheimschutzraum geliefert worden. Eine besondere Grotteske: Denn ein Teil dieser Akten betraf das Verfahren gegen einen ehemaligen V-Mann des Verfassungsschutzes, der wegen des Geheimnisverrats rechtskräftig verurteilt worden war – und zwar in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung.

Aufgrund dieser absurden Einstufungspraxis musste eine Oberstaatsanwältin, die am 06.11.2017 als Zeugin vernommen werden sollte, wieder heimgeschickt und für den 10.11.2017 neu eingeladen werden. Erst am 09.11.2017 zwischen 16.30 Uhr und 17 Uhr gingen bei den Fraktionen 500 Aktenseiten ein – was nur einer Teillieferung entsprach. Sie waren auf den Verschlussachen-Grad „Nur für den Dienstgebrauch“ heruntergestuft worden. Das bedeutete, dass Inhalte nach einer rechtlichen Abwägung in öffentlicher Sitzung vorgehalten werden konnten. Damit das auch praktisch geschehen konnte, mussten die 500 Seiten über Nacht ein zweites Mal ausgewertet werden. Denn die Auswertungsnotizen aus dem Geheimschutzraum müssen auch nach Herunterstufungen dort verbleiben – weil sie Auszüge enthalten könnten, die nicht heruntergestuft oder in der herunterge-

stufen Fassung geschwärzt sein könnten. Für den „NaBe“-Komplex relevante Aktenbände der Polizei-Abteilung des Innenministeriums, die größtenteils aufgrund von Verfassungsschutz-Inhalten im Geheimschutzraum lagerten, wurden erst im Oktober 2018 auf dem Verschlussachen-Level „Nur für den Dienstgebrauch“ bereitgestellt – nachdem der Ausschuss den „NaBe“-Komplex im Dezember 2017 abgeschlossen hatte.

Als wäre das nicht der Behinderung genug gewesen, stand sich der Ausschuss auch noch selbst im Weg. Denn mehrere Zeugen wurden – ohne dass es aus rechtlichen Gründen erforderlich gewesen wäre – ausschließlich in geheimer Sitzung vernommen. Die bündnisgrüne Fraktion hatte zwar jeweils für öffentliche Sitzungen plädiert, aber keine Mehrheit dafür gefunden.

Spätestens, nachdem die Akten überwiegend heruntergestuft waren, hätten auch die Protokolle dieser Zeugenvernehmungen weitgehend heruntergestuft werden können. Widersinnigerweise blieben sie aber bis zum Schluss als „geheim“ eingestuft. Zur Verdeutlichung: Es gibt Zeugen, die im Jahr 2003 von der Staatsanwaltschaft Potsdam und im Jahr 2017 vom NSU-Untersuchungsausschuss zum selben Sachverhalt

(dem Verrat einer polizeilichen Durchsuchungsaktion an einen rechtsextremistischen Geschäftsmann) vernommen worden sind. Aussagen aus den Protokollen der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen dürf(t)en seit dem Jahreswechsel 2017/2018 in öffentlicher Sitzung vorgehalten werden – Aussagen aus den Untersuchungsausschuss-Vernehmungen dieser Personen durften hingegen nicht einmal im Abschlussbericht des Ausschusses veröffentlicht werden.

Fazit: Die Akten-Lage zum „NaBe“-Komplex ließ eine sinnvolle öffentliche Beweisaufnahme erst zu einem Zeitpunkt zu, als die Beweisaufnahme zu diesem Themenkomplex bereits beendet war.

Das war auch darüber hinaus ein Problem: Unzählige Aktenkonvolute kamen erst im Frühjahr 2019, nachdem die letzte Beweisaufnahme-Sitzung vorbei war. Darunter waren Verfassungsschutz-Dokumente, die von Sachverständigen bereits im Herbst 2017 zur Lieferung angewiesen worden waren. Auch Akten, die das Neonazi-Netzwerk „Blood & Honour“ betrafen und von den Sachverständigen im Februar 2018 ausgewählt worden waren, erhielt der Ausschuss erst 2019. Und „Blood & Honour“ stand im Zentrum des Untersuchungsauftrags.

ZEITLEISTE ZU THEMENKOMPLEXEN DES NSU-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

	Datum	Ereignis
PIATTO	13.02.92	Generalbundesanwalt (GBA) eröffnet Terrorismusverfahren gegen Carsten Szczepanski und den Ku-Klux-Klan (KKK)
	09.05.92	Szczepanski beteiligt sich an Mordversuch gegen Nigerianer
	01.09.92	GBA stellt Terrorismusverfahren gegen KKK Berlin und Szczepanski ein
	05.04.93	Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz tritt in Kraft – ab jetzt können V-Leute geführt werden
	02.05.94	Festnahme von Szczepanski wegen des Mordversuchs vor zwei Jahren
	08.07.94	Szczepanski bietet Verfassungsschutz einen „Informationsaustausch“ an
	02.08.94	Erstes Treffen des Brandenburger Verfassungsschutzes mit Szczepanski
	13.02.95	Landgericht Frankfurt (Oder) verurteilt Szczepanski wegen Mordversuchs zu acht Jahren Haft
	NSU	26.01.98
15.08.98		„Piatto“ berichtet erstmals über das flüchtige Neonazi-Trio
25.08.98		SMS von Jan Werner an Szczepanski: „HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS“
07.09.98		Thüringer V-Mann-Führer vermerkt nach Telefonat mit „Piatto“ V-Mann-Führer, dass sich die drei flüchtigen Skins „im Raum Chemnitz aufhalten“
09.09.98		Deckblattmeldung Nr. 2 (von 5) über „Piatto“-Hinweise zu flüchtigem Trio: <i>„Einen persönlichen Kontakt zu den drei Skinheads (siehe DBM vom 19.08.1998) soll Jan Werner haben. Jan Werner soll zur Zeit den Auftrag haben, die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen. Gelder für diese Beschaffungsmaßnahmen soll die ‚Blood & Honour“-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Die Gelder stammen aus Einnahmen aus Konzerten und dem CD-Verkauf. Vor ihrer beabsichtigten Flucht nach Südafrika soll das Trio einen weiteren Überfall nach dem Erhalt der Waffen planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Der weiblichen Person des Trios will Antje P. ihren Pass zur Verfügung stellen. P. und Werner sollen unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die drei tätig sein.“</i>
14.09.98		Verfassungsschutz-Auswerter bewertet Trio als Rechtsterroristen
16. oder 17.09.98		Gespräch der Verfassungsschutz-Behörden Sachsen, Thüringen und Brandenburg in Potsdam zum Umgang mit Trio-Hinweisen
18.12.98		Raubüberfall auf Edeka-Markt in Chemnitz
15.12.99		Vorzeitige Entlassung von Szczepanski aus dem Gefängnis

10.01.00	1. Tat, die der „Nationalen Bewegung“ (NaBe) zugerechnet wird: Drohbrief an Kampagne gegen Wehrpflicht, ohne Bekennung
22.02.00	Toni S. unterschreibt Verpflichtungserklärung des Verfassungsschutzes
28.03.00	Toni S. teilt Verfassungsschutz mit, dass er Laden „Top One“ in Guben eröffnet hat
17.04.00	Szczepanski eröffnet Szene-Geschäft „Thule“ in Königs Wusterhausen
30.06.00	Szczepanski unterzeichnet Beendigungserklärung des Verfassungsschutzes
10.07.00	Szczepanski wird in einem „Spiegel“-Bericht enttarnt
09.09.00	1. Ceska-Mord: Enver Şimşek wird in Nürnberg erschossen
08.01.00	NaBe-Brandanschlag auf Trauerhalle des Jüdischen Friedhofs Potsdam
12.01.00	Generalbundesanwalt übernimmt NaBe-Verfahren
06.02.01	Razzia-Verrat durch V-Mann Christian K.
06.02.01	Treffvermerk des Verfassungsschutzes bezüglich Toni S.: <i>„Quelle wurde in diesem Zusammenhang zugesichert, Informationen über den aktuellen Stand des [Ermittlungs-]Verfahrens umgehend an sie weiterzugeben.“</i>
07.02.01	Vorgezogene Durchsuchungsaktion bei 19 Rechtsextremisten
20.03.02	Gespräch beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Cottbus mit LKA und Verfassungsschutz; Thema: Durchsuchung bei Toni S. am nächsten Tag
21.03.02	Durchsuchung des LKA bei Toni S.: Zwei Verfassungsschützer schauen zu
05.07.02	Staatsanwaltschaft Berlin trägt V-Mann-Führer von Toni S. als Beschuldigten ein, Verfahren wird später auf politischen Druck an StA Cottbus abgegeben
21.07.02	Durchsuchungsaktion der Staatsanwaltschaft Berlin: Festnahme des Toni S.
11.11.02	Urteil Landgericht Berlin gegen Toni S.: Zwei Jahre auf Bewährung
30.04.03	Hinweis eines Zeugen (Vertrauensperson) bezüglich NaBe-Brandanschlag auf Jüdischen Friedhof am 08.01.01
12.06.03	LKA-Direktor weist ohne triftigen Grund an, Vertrauensperson abzuschalten
10.07.03	LKA-Direktor wird von Staatsanwaltschaft Potsdam im Geheimnisverrats-Verfahren (Razzia-Verrat durch Christian K.) als Beschuldigter nachgetragen wegen Anfangsverdacht auf Strafvereitelung im Amt
22.07.03	Gespräch Innenminister Schönbohm und Justizministerin Richstein sowie Gespräch des Innen- und des Justiz-Staatssekretärs
24.07.03	LKA-Direktor wird als Beschuldigter ausgetragen
05.08.03	„Non-Paper“ eines Abteilungsleiters aus dem Justizministerium: Kein Ermittlungsverfahren gegen LKA-Direktor; „goldene Brücke“ für V-Mann-Führer von Toni S. im Ermittlungsverfahren gegen den V-Mann-Führer
31.08.03	Pressemitteilung des Generalstaatsanwalts zum Abschluss des Geheimnisverrats-Verfahrens (Razzia-Verrat durch Christian K.)
04.03.05	Einstellung des Verfahrens gegen den V-Mann-Führer von Toni S.
25.10.05	Generalbundesanwalt stellt NaBe-Verfahren – unaufgeklärt – ein

DIE NSU-MORDE HÄTTEN WOMÖGLICH VERHINDERT WERDEN KÖNNEN

Carsten Szczepanski alias „Piatto“ war von 1994 bis 2000 eine sogenannte Quelle des Brandenburger Verfassungsschutzes. Er gilt als eine der bundesweit wertigsten Nachrichtendienst-Quellen seiner Zeit, was Menge und Qualität seiner Informationen anbelangt. Der gebürtige Westberliner und Wahlbrandenburger verfügte bundesweit und international über weitreichende Kontakte – unter anderem zur britischen Terrorgruppe „Combat 18“. Und ins Umfeld der Neonazis, die heute als „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bekannt sind. Mit Hilfe seiner Hinweise hätten die Rechtsterroristen womöglich gestoppt werden können, bevor der NSU den ersten Mord begangen hat.

Im Spätsommer 1998 – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe waren gerade mal ein gutes halbes Jahr im Untergrund – berichtete „Piatto“ unter anderem von Bewaffnungs- und Raubüberfall-Plänen des Skinhead-Trios. Er benannte einen Un-

terstützer und eine Unterstützerin aus der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen – und offenbar auch den Raum Chemnitz als Aufenthaltsort der drei Flüchtigen. Ob die beiden genannten Personen tatsächlich unterstützend tätig waren, ist bis heute nicht geklärt. Denn sie wurden damals nicht lückenlos überwacht, was eine Bestätigung oder auch einen Ausschluss des Verdachts ermöglicht hätte. Dass das flüchtige Neonazi-Trio damals in der Chemnitzer Szene untergetaucht war, ist aber erwiesen.

Ebenfalls Fakt ist, dass Staatsanwaltschaft und Polizei mit den Informationen aus Brandenburg eine (zusätzliche) Chance gehabt hätten, die Thüringer Neonazis vor dem ersten NSU-Mord zu fassen. Denn der Hinweis auf zwei Unterstützende hätte ermittelnde Ansatzpunkte geboten – und der geplante Raubüberfall mit Waffen eine Handhabe, um ein umfassendes Überwachungsprogramm richterlich genehmigt zu bekommen. Die mutmaßlich Unterstützen-



© Harm Bengen

den hätten über Wochen hinweg lückenlos observiert, abgehört und einer Postkontrolle unterzogen werden müssen. Stattdessen gab es nur Stückwerk. Mal machte eine Verfassungsschutzbehörde dies, mal eine Polizeidienststelle jenes – und zwischendurch gab es Unterbrechungen.

Dies ist besonders tragisch, weil ein Auswerter des Brandenburger Verfassungsschutzes am 14. September 1998 eine exzellente Analyse angefertigt hat. Er ordnete

die drei untergetauchten Thüringer zutreffend als Rechtsterroristen ein. Sein Referatsleiter – der stellvertretende Verfassungsschutz-Chef – hielt seinen Mitarbeiter jedoch für übereifrig und gab dessen schriftlichen Befund nicht an Behördenleiter Dr. Hans-Jürgen Förster weiter. Förster sah den Vermerk vor dem Untersuchungsausschuss zum ersten Mal. Er sagte, dass diese Informationen zwingend an die Polizei weiterzugeben gewesen wären – selbst wenn die Quelle „Piatto“ aufgefliegen wäre.

Ausweislich der „Piatto“-Aussagen drohte ein Raubüberfall, der mit Waffen begangen werden sollte – was für die Betroffenen zwangsläufig mit Todesgefahr verbunden war. Der Verfassungsschutz hätte alles unternehmen müssen, um diese Gefahr abzuwenden. Da dies unterlassen wurde, trägt das Land Brandenburg im Ergebnis eine Mitverantwortung dafür, dass der NSU jahrelang Raubüberfälle und Morde begehen konnte.

Der damalige Verfassungsschutz-Vize verteidigte die Entscheidung, keinen schriftlichen Erkenntnisbericht (Behördenzeugnis) an die Strafverfolgungsbehörden in Thüringen oder Sachsen gesteuert zu haben, vor dem Untersuchungsausschuss. Der Nachrichtendienst lehnte es obendrein ab, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz stellvertretend ein solches Behördenzeugnis ausstellt, was die Herkunft der Hinweise noch besser verschleiert hätte. Nur drei Monate später haben Mundlos und Böhnhardt einen Einkaufsmarkt in Chemnitz überfallen und dabei auf einen Jugendlichen geschossen.

„Piatto“ ist ein Fall der Extreme: Als Rechts-extremist, der wegen eines Mordversuchs

in Untersuchungshaft saß und schließlich zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, hätte er niemals zur Quelle gemacht werden dürfen. Er scheint sich allerdings durchaus zu einem engagierten Verfassungsschutz-Mitarbeiter entwickelt zu haben. So spricht viel dafür, dass er zumindest nach einiger Zeit seine rechtsextremistischen Aktivitäten ausschließlich für den Nachrichtendienst aufrechterhalten und verstärkt hat und sein Handeln am Erkenntnisinteresse der Behörde ausgerichtet hat. Damit unterschied er sich grundlegend von V-Leuten wie dem „Thüringer Heimatschutz“-Führer Tino Brandt (Thüringer Verfassungsschutz) oder dem Hassmusik-Großhändler Toni S. (Brandenburger Verfassungsschutz), die ihre Nachrichtendienst-Kontakte für politische beziehungsweise geschäftliche Interessen genutzt haben.

Vor diesem Hintergrund hätte der Verfassungsschutz den Einsatz von „Piatto“ vergleichsweise verantwortungsbewusst gestalten können. Ein solches Bemühen war den Akten allerdings nicht zu entnehmen. Denn es finden sich keine Abwägungen, was beispielsweise das Für und Wider von Einsätzen in der militanten Szene betrifft. Seitens der V-Mann-Führer scheint vor-

wiegend angenommen worden zu sein, was „Piatto“ vorgeschlagen oder eigeninitiativ im Sinne der Informationsgewinnung gemacht hat – soweit nicht sogar ausdrücklich entsprechende Aufträge erteilt worden sind.

„Piatto“ – die Top-Quelle des Brandenburger Verfassungsschutzes

Szczepanski wurde zum hauptberuflichen Nachrichtendienstler im Neonazi-Gewand. Sein Einsatz ähnelte letztlich eher dem eines Verdeckten Ermittlers als dem eines Informanten – freilich ohne, dass er in ein Beamtenverhältnis gewechselt hätte oder imstande gewesen wäre, Schaden und Nutzen seines Handelns professionell abzuwägen. Letzteres haben nicht einmal seine V-Mann-Führer geleistet, von denen einer heute Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz in Sachsen ist. „Piatto“ konnte und sollte machen, was Infos erbrachte – frei nach dem Motto: Der Zweck heiligt die Mittel.

So nutzte Szczepanski ein Verfassungsschutz-Postfach als Kontaktadresse für die „Anti-Antifa Brandenburg“, für die „Combat 18“-Absplattung „National Socialist Move-

ment“ und als Bestelladresse für das britische Neonazi-Magazin „The Order“ – benannt nach der gleichnamigen Terrorgruppe aus den USA. Sein V-Mann-Führer brachte ihm die Post ins Gefängnis. Und die Antwortschreiben nahmen seine Besucher mit, wie Szczepanski vor dem Untersuchungsausschuss sagte – teils Rechtsextremisten, teils der V-Mann-Führer.

Dieser Verfassungsschutz-Beamte wurde aufgrund des auf ihn angemeldeten Postfachs schließlich sogar zum Tatverdächtigen – in einem Ermittlungsverfahren, das wegen des Szene-Magazins „United Skins“ gegen Szczepanski geführt wurde. Der polizeiliche Staatsschutz erstattete Strafanzeige gegen den Verfassungsschutz-Informanten, wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung und auf Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Die Mitgliedschaft betraf das „National Socialist Movement“ in England, die Gründung deren deutschen Ableger. Auch in besagtem Skinhead-Magazin, das Szczepanski herausgab, wurde Militanz propagiert. Darin war beispielsweise eine Hommage an den rechtsextremistischen Polizistenmörder Kay Diesner zu lesen.

Zur Überwachung des Verfassungsschutz-Postfachs, welche die Ermittler angeregt hatten, scheint es nicht gekommen zu sein. Dokumentiert ist nur, dass ein nicht näher bezeichneter Einsatz abgesagt wurde. Nachdem der Verfassungsschutz das LKA gebeten hatte, auf nachrichtendienstliche Mittel im Umfeld von Szczepanski zu verzichten.

Der zweite V-Mann-Führer von „Piatto“, der heutige sächsische Verfassungsschutz-Präsident Gordian Meyer-Plath, fand es auch im Rückblick noch positiv, dass „Piatto“ die Adressen deutscher Interessenten lieferte, die an das Londoner „Combat 18“-Postfach geschrieben hatten. Bei lebensnaher Betrachtung hätte auffallen müssen, dass die terrorbereiten Briten solche sensiblen Daten nur an einen Kameraden weiterreichen, den sie als Teil ihrer Organisation betrachten. Ebenso liegt auf der Hand, dass Szczepanski die Interessenten in irgendeiner Weise kontaktieren beziehungsweise sie mit Info-Material versorgen musste – andernfalls wäre zu erwarten gewesen, dass in London Beschwerden eingehen und in der Folge keine Adressen mehr übermittelt werden. Diese Problematik haben die Verantwortlichen des

Verfassungsschutzes ausweislich der Aktenlage und ihrer Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss nicht erkannt.

Ein Beitrag zum Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens

„Piatto“ wurde zudem in den Landesvorstand der NPD gesteuert. Das könnte man ironisch als den Brandenburger Beitrag zum Scheitern des ersten NPD-Verbotsverfahrens bezeichnen. Aufgrund der vielen Verfassungsschutz-Quellen in Führungspositionen war nämlich unklar, inwieweit das Handeln der Partei seitens der Behörden beeinflusst wurde.

In ähnlich unreflektierter Weise wurde „Piatto“ beauftragt, Erkenntnisse über verschiedene gewaltbereite bis militante Rechtsextremisten zu gewinnen. Dass dies selbst für jemanden, der wegen seiner Beteiligung an einem Mordversuch verehrt wird, nicht möglich ist, ohne eine gewisse Militanz zu suggerieren, kam offenbar niemandem in den Sinn. Das ging allerdings irgendwann schief: Ein Rohrbombenbauer, den „Piatto“ auftragsgemäß ausgeforscht hatte, belastete Carsten Szczepanski.



© Privat, Nutzungsrechte abgegolten

V-Mann „Piatto“ (rechts im Bild mit „Combat-18“-T-Shirt) bei einem rechtsextremistischen Aufmarsch 2000 in Königs Wusterhausen.

Daraufhin wurde die Quelle „Piatto“ abgeschaltet – und Szczepanski blieb mit seinem gerade mit Verfassungsschutz-Hilfe eröffneten Szene-Laden tief im braunen Sumpf stecken. Ein Hilfsangebot, wie er dieser Lage durch einen Ausstieg aus dem Milieu entfliehen kann, hat ihm der Verfassungsschutz nicht unterbreitet.

Ein naheliegendes Szenario wäre es in der Folge gewesen, dass Szczepanski seine rechtsextremistischen Geschäfte ausweitet, um den Wegfall der Informanten-Honorare auszugleichen. Doch zehn Tage nach dem Ende

seiner nachrichtendienstlichen Laufbahn wurde „Piatto“ enttarnt und in ein Zeugenschutz-Programm überführt. Dadurch bekam er die Möglichkeit, sich eine neue Existenz abseits der Neonazi-Szene aufzubauen.

Trotz seiner herausragenden Quellenleistung war Carsten Szczepanski übrigens – formell betrachtet – kein V-Mann, sondern nur Informant. Denn er ist nie förmlich (zur Geheimhaltung) verpflichtet worden. Dank des Untersuchungsausschusses dürfte „Piatto“ heute der bundesweit bestaufgeklärte „V-Mann“ im NSU-Kontext sein.

WIE MIT HASSMUSIK-GROSS- HANDEL DIE VERFASSUNG GESCHÜTZT WERDEN SOLLTE



Der Brandenburger Verfassungsschutz-V-Mann Toni S. hat sich in den Jahren 2000 bis 2002 an der Herstellung von vielen tausend Neonazi-CDs beteiligt und noch viel mehr Tonträger vertrieben. Die Geschäftsstrukturen, die er aufklären sollte, hat er maßgeblich mit aufgebaut. Mit Wissen und teilweise mit Genehmigung des Verfassungsschutzes. So hat er die CD mit dem vielsagenden Titel „Noten des Hasses“ in vierstelliger Stückzahl verbreitet. Die Band „White Aryan Rebels“ hat darauf Prominente wie die Politikerin Rita Süßmuth und den Showmaster Alfred Biolek mit dem Tode bedroht. An sie richtete sich die Botschaft: „Die Kugel ist für dich.“

Die zweite Auflage dieser CD wurde sogar im Rahmen einer Verfassungsschutz-Operation geplant. Doch die Berliner Staatsanwaltschaft bereitete diesen strafbaren wie verfassungsfeindlichen Aktivitäten mit einer Razzia und der Festnahme von Toni S. ein Ende. Die Berliner Ermittlungen konnte der Brandenburger Verfassungsschutz nicht torpedieren, wie ihm das zuvor bei der Staatsanwaltschaft Cottbus gelungen war.

Sogar der damalige Verfassungsschutz-Chef Heiner Wegesin räumte als Zeuge vor dem NSU-Untersuchungsausschuss

ein, dass es sich um einen „veritablen Verfassungsschutzskandal“ gehandelt habe. Als der Fall akut war, hat er jedoch das Gegenteil behauptet. Mit politischer Unterstützung bis hinauf zum Innenminister wurden damals die Folgeermittlungen gegen den V-Mann-Führer von Toni S. zu Fall gebracht.

Die Liedtexte der selbst ernannten weißen arischen Rebellen gehören wohlgernekt sogar für Neonazi-Verhältnisse zu denen der übelsten Sorte. Ein Beispiel:

„Mit der Lizenz zum Töten ziehen wir dann durch das Land, dann wird alles Kranke erschlagen und niedergebrannt. Hier kommen Noten des Hasses für unsere Generation. Hier kommen White Rebels, Sprachrohr der Revolution.“

Der Verfassungsschutz bekam diese CD ausweislich der Akten am 19.01.2001 von V-Mann Toni S.. Juristische Schritte wurden trotz der musikalischen Mordaufrufe aber nicht eingeleitet. Noch ein rundes Jahr später musste die Berliner Staatsanwaltschaft Ermittlungen bezüglich dieser CD einstellen, weil sie schlicht an keine CD herankam, wie die zuständige Staatsanwältin vor dem Untersuchungsausschuss berichtete.

Verfassungsschutz schuf rechtsfreie Räume für seinen V-Mann

Derweil begann die Polizei wegen dieser und ähnlicher CDs in mehreren Bundesländern gegen Toni S. zu ermitteln. Die Verfahren wurden nach und nach an die Staatsanwaltschaft Cottbus und das Brandenburger LKA übergeben – und Toni S. vom Verfassungsschutz informiert und gewarnt. So vermerkte der V-Mann-Führer beispielsweise, dass er seiner Quelle zugesichert habe, „Informationen über den aktuellen Stand des Verfahrens umgehend an sie weiterzugeben“. Verfassungsschutz-Chef Wegesin bat darum, den zuständigen Staatsanwalt und den Sachbearbeiter beim LKA zu erfragen. Etwas später mahnte er an, wo der aktuelle Sachstand bleibe, „damit ich an geeigneter Stelle intervenieren kann“.

Einem LKA-Ermittler dämmerte es im September 2001, dass Toni S. ein V-Mann sein könnte. Nach Auswertung der Telefonüberwachung informierte er den Verfassungsschutz. Kurz darauf übergab der V-Mann-Führer einen PC mit gesäubertem Festplatte an Toni S. – wohl als Durchsuchungsfutter. Einen Tag vor der Hausdurchsuchung, bei der dieser Computer beschlagnahmt wurde, besprachen Staatsanwaltschaft Cottbus und LKA die Durchsuchungspläne mit dem

Verfassungsschutz. Am selben Tag fand noch ein Treffen mit dem V-Mann statt. Und tags darauf durften zwei Verfassungsschützer bei der Durchsuchung zuschauen. Die LKA-Beamtin, welche die Maßnahme leitete, schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass Toni S. vorbereitet und die Wohnung nicht einmal bewohnt gewirkt habe. Strafrechtlich Relevantes wurde nicht gefunden.

Einige Warnungen des V-Mannes durch den Verfassungsschutz sind dokumentiert. In einem Treffvermerk steht zum Beispiel, dass die Quelle „erneut gebeten“ wurde, „vorsorglich strafrechtlich relevante Materialien aus ihrer Wohnung und den von ihr angemieteten Geschäftsräumen auszulagern“. Toni S. mietete schließlich ein konspiratives Lager an, das die Berliner Staatsanwaltschaft im Sommer 2002 entdeckte. Sie stellte zudem fest, dass Toni S. mit hoher Wahrscheinlichkeit V-Mann ist und von seinem V-Mann-Führer beraten wird, wie er mit den Observationen durch die Polizei umgehen soll, die er bemerkt hatte. Das Ermittlungsverfahren wurde deshalb auf den Verfassungsschützer ausgedehnt – die Berliner Staatsanwaltschaft wollte ihn zusammen mit dem V-Mann Toni S. anklagen. Doch dann hat Innenminister Jörg Schönbohm mit der Berliner Justizsenatorin

und dem Berliner Innensenator Kontakt aufgenommen – und Zweifel an der „Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Zukunft“ geäußert.

In Berlin wurde anschließend nur der V-Mann verurteilt und der zuständige Oberstaatsanwalt vom Brandenburger Innenministerium noch per Pressemitteilung attackiert. Das Verfahren gegen den V-Mann-Führer wurde hingegen abgetrennt und bei der Staatsanwaltschaft Cottbus schließlich eingestellt.

Aus einem Vermerk des zuständigen Abteilungsleiters im Justizministerium vom 11.09.2002 geht hervor, dass der Leitende Oberstaatsanwaltschaft in Cottbus schon angewiesen worden war, „ein besonderes Augenmerk der Möglichkeit einer Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten zu widmen“ – noch bevor die Berliner das V-Mann-Führer-Verfahren nach Cottbus abgegeben hatten.

Nach einem Gespräch von Innenminister Jörg Schönbohm und Justizministerin Barbara Richstein sowie Innenstaatssekretär Eike Lancelle und Justizstaatssekretär Hans-Georg Kluge am 22.07.2003 wurde ein Widerspruch der Generalstaatsanwaltschaft gegen eine Anhörung des Innenministeriums

in dem V-Mann-Führer-Verfahren zurückgewiesen – zudem reiste der Justizstaatssekretär zur Staatsanwaltschaft Cottbus. „Eine persönliche Bewertung meines Besuchs in Cottbus“ könne aber „nicht am Telefon stattfinden“, schrieb er seinem Staatssekretärskollegen im Innenministerium.

Justiz baute „goldene Brücke“ für den V-Mann-Führer

Aus einem „Non-Paper“ vom 05.08.2003, das der bereits erwähnte Abteilungsleiter aus dem Justizministerium verfasst hat, geht hervor, dass dem V-Mann-Führer „eine goldene Brücke“ gebaut worden sei. Sofern er sie nicht beschreite, werde das nicht zugunsten der Innenseite ausgehen: „Die Strafjustiz ist in seltener Einigkeit sicher, dass hier weder die Sozialadäquanzklausel greift noch die Amtstätigkeit des V-Mann-Führers als solche einen Rechtfertigungsgrund darstellt.“ Im Klartext: „Die Strafjustiz“ war sich einig, dass sich der V-Mann-Führer von Toni S. strafrechtlich nicht aus der Affäre ziehen könnte, falls er angeklagt würde. Doch das Verfahren wurde eingestellt – wegen angeblicher Geringfügigkeit. Das war die „goldene Brücke“, die der Verfassungsschutz ausweislich eines internen Vermerks vom 31.07.2003 auch bemerkte: „Die vorgeworfenen Handlungen erfüllen unproblematisch

den objektiven Tatbestand“ der Strafvereitelung: „Für den subjektiven Tatbestand ist hinsichtlich der Vereitelungshandlung und des Vereitelungserfolges direkter Vorsatz erforderlich. Dies ist bei dem Beschuldigten zu bejahen. Denn er wollte den [Toni] S. vor einer Strafverfolgung schützen, um ihn nicht als wertvolle Quelle zu verlieren. Durch die Warnungen vor den Durchsuchungen konnte der Beschuldigte aufgrund der ihm laut Staatsanwaltschaft bekannten Umstände auch als sichere Folge vorhersehen, dass die Strafverfolgung des [Toni] S. dadurch zumindest erschwert werden würde.“

Innenministerium agierte wider die Rechtsstaatlichkeit

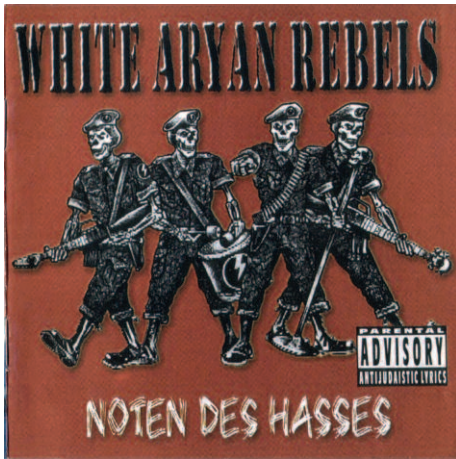
In seiner offiziellen Stellungnahme vom 08.08.2003 behauptete das Innenministerium jedoch das Gegenteil: „Nach alledem sehe ich keine Grundlage für einen hinreichenden Tatverdacht. Der beabsichtigten Verfahrensweise kann ich mich deshalb nicht anschließen.“ Das bedeutet, dass das Innenministerium nicht im Sinne der Aufklärung und damit nicht im Sinne des Rechtsstaats gehandelt hat. Die Stellungnahme war voll mit Behauptungen zugunsten des V-Mann-Führers und des Verfassungsschutzes, die nicht zutrafen. Statt einer Einstellung des Verfahrens wäre eine

Ausweitung auf den Referatsleiter für Beschaffung und den Verfassungsschutz-Chef erforderlich gewesen.

Ab Januar 2004 lagen der Staatsanwaltschaft Cottbus endlich die Verfassungsschutz-Akten vor, so dass sie die Beteiligung der führenden Verfassungsschützer hätte erkennen müssen. Als V-Mann Toni S. sich beispielsweise das Geschäft nicht entgehen lassen wollte, 200 illegale „Landser“-CDs zu verkaufen, fand der Landes-Verfassungsschutz im Gespräch mit dem Bundesamt sogar einen Grund, warum das angeblich im Interesse des Verfassungsschutzes sei – weil das zu einer „Zugangs- und Informationsverbesserung“ führen könne.

Und noch ein Beispiel: Bezüglich einer CD der Gruppe „Ethnic Cleansing“ riet der V-Mann-Führer, Toni S. solle die Hakenkreuze auf dem Cover übermalen, ehe er sie verkaufe – als ob das an den Texten etwas ändern würde. In denen wurde zum Mord an allen Juden aufgerufen.

Für den Fall, dass „unbearbeitete“ CDs von der Polizei beschlagnahmt würden und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde, könne Toni S. „mit keinerlei Hilfeleistung hiesiger Behörde rechnen, drohte der V-Mann-Führer. Dass Toni S. Mordaufrufe auf



Cover der CD „Noten des Hasses“ der Band „White Aryan Rebels“, die Toni S. vertrieb.

Repro: Argumente und Kultur gegen rechts e.V.

CD verbreitete, wertete der damalige Leiter des Beschaffungsreferats nur als „Unebenheiten im Führungsverhalten der Quelle“ – trotzdem liefere sie „gute Informationen“.

Die Verteidigungsstrategie der Verfassungsschutz-Abteilung im Brandenburger Innenministerium basierte auf einer (angeblichen) Fehlinterpretation des Paragraphen 86, Absatz 3, des Strafgesetzbuchs. Dieser Absatz regelt, dass das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nicht strafbar ist, wenn das der Abwehr von verfassungswidrigen Bestrebungen dient. Damit lässt sich aber nicht rechtfertigen, dass

ein V-Mann mehrere tausend CDs mit Mordaufrufen verbreitet. Und es fanden sich in den Akten auch keine juristischen Abwägungen, in denen sich der Verfassungsschutz auf diese Klausel berufen hätte. Trotzdem nahm die Staatsanwaltschaft Cottbus zugunsten des V-Mann-Führers einen Verbotssirrtum an.

Wie erwähnt, sprach der damalige Leiter des Verfassungsschutzes Heiner Wegesin als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss selbst von einem „veritablen Verfassungsschutzskandal“ – wobei er sich auf entsprechende Aktenvorhalte hin wiederholt überrascht zeigte, wie groß das tatsächliche Ausmaß war. Wegesin sprach im Kontext des Falles ‚Toni S.‘ von der „vielleicht gravierendsten Fehlentscheidung“, die er in solch‘ einer Leitungsfunktion getroffen habe: „Da ist ein Stück postmortaler Klugschweißerei dabei. Das hätte man sich allerdings damals bei sorgfältiger Analyse vielleicht auch denken können.“

HATTE „DIE NATIONALE BEWEGUNG“ EINE DIMENSION WIE DAS „CELLER LOCH“?

„Die Nationale Bewegung“ (NaBe) ist bis heute ein Phantom. Dabei hat sie sich in den Jahren 2000 und 2001 zu insgesamt 15 Propagandadelikten, Drohbriefen und Brandanschlägen bekannt. Die Brandanschläge richteten sich gegen zwei türkische Imbissstände und die Trauerhalle des jüdischen Friedhofs in Potsdam. Der Generalbundesanwalt ermittelte fast vier Jahre lang – aber erfolglos. Nicht nur wegen einer verratenen Großrazzia kam der Verdacht auf, dass der Verfassungsschutz etwas mit der „NaBe“ zu tun haben könnte. Auch der Untersuchungsausschuss konnte nur ein bisschen Licht ins Dunkel bringen – dieser Fall bleibt mysteriös.

Als die „NaBe“ nach dem ersten Brandanschlag im Herbst 2001 unter Terrorverdacht geriet, gingen das Brandenburger Innenministerium und seine Verfassungsschutz-Abteilung medial in die Offensive. Ihre Botschaft: „Die Nationale Bewegung“ habe mit Rechtsterrorismus nichts zu tun, das sei abwegig. Diese These war derart kühn,

dass sogar das Bundesamt für Verfassungsschutz widersprach. Auch der Generalbundesanwalt teilte den Terrorverdacht und übernahm am 12.01.2001 das Verfahren.

Derweil brachte der Landesverfassungsschutz eine weitere These auf: Es könnten Nachahmungstäter eine Rolle spielen. Aber wer sollte da wen nachahmen? Zuerst wurden unter anderem Hakenkreuz-Fahnen aufgehängt – später Brandanschläge verübt.

Als der Generalbundesanwalt den Fall übernommen hatte, war damit zu rechnen, dass die „NaBe“-Mitglieder alsbald ermittelt und angeklagt würden. Just in dieser Situation präsentierte der Landesverfassungsschutz am 30.01.2001 einen Rechtsextremisten, der mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ an dem Brandanschlag auf den jüdischen Friedhof in Potsdam am 08.01.2001 beteiligt gewesen sei. Das war die Tat, die den Generalbundesanwalt zum Eingreifen bewegte hatte.



© dpa/Peter Grimm

Die Trauerhalle des Jüdischen Friedhofs in Potsdam nach dem Brandanschlag der „Nationalen Bewegung“ im Januar 2001.

Doch falscher Alarm! Den genannten Wahrscheinlichkeitsgrad gab die zugrundeliegende V-Mann-Meldung gar nicht her, wie der zuständige Bundesanwalt zwei Monate später feststellte, nachdem er vergeblich ermittelt und schließlich den V-Mann vernommen hatte. Der Verfassungsschutz-Leiter hatte mit seinem Behördenzeugnis mindestens billigend in Kauf genommen, dass im „NaBe“-Verfahren falsche Prioritäten gesetzt und womöglich andere heiße Spuren liegen gelassen wurden.

Kein Ermittlungsverfahren gegen Beamte

Damit aber nicht genug: Am 06.02.2001 verriet derselbe V-Mann eine groß angelegte Durchsuchungsaktion des Potsdamer Staatsschutzes, von der sich die Ermittlungskommission (EK) „NaBe“ Erkenntnisse erhoffte. Das Razzia-Datum hatte der V-Mann von seinem V-Mann-Führer erfahren. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Potsdam konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der V-Mann-Führer vom Referatsleiter für „Beschaffung“ beauftragt worden war – der Geheimnisverrat also eine gezielte Verfassungsschutz-Operation gewesen sein könnte. Da der V-Mann-Führer aussagte, nur die

Weisung seines Vorgesetzten befolgt zu haben, wurde er strafrechtlich nicht belangt.

Diese Ermittlungen liefen allerdings erst rund zweieinhalb Jahre später. So lange hatte der Verfassungsschutz den Geheimnisverrat erfolgreich unter dem Radar der Staatsanwaltschaft gehalten – und seitens des LKA-Direktors war keine Anzeige veranlasst worden. Dabei hatte ihm der Staatsschutz-Abteilungsleiter das Ergebnis interner Ermittlungen übergeben, aus dem sich der Verdacht des Geheimnisverrats ergab. Ermittelt wurde schließlich nur, weil investigative Journalisten aktiv wurden ...

Angeklagt und verurteilt wurde am Ende aber nur der V-Mann – gegen Beamte des Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamts (LKA) wurde nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Als die zuständige Oberstaatsanwältin zumindest den Anfangsverdacht bezüglich einer Strafreitelung im Amt gegen den LKA-Direktor sah und ihn als Beschuldigten nachtragen ließ, wurde das Verfahren vom Leitenden Oberstaatsanwalt zur Chefsache erklärt und der LKA-Chef als Beschuldigter wieder ausgetragen. Die Entscheidung, dass gegen ihn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet

werden soll, war auf politischer Ebene getroffen worden. Das belegt insbesondere ein „Non-Paper“, das ein Abteilungsleiter im Justizministerium verfasst hat. Er hat mit dem Generalstaatsanwalt vereinbart, dass kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird – noch bevor der Leitende Oberstaatsanwalt aus Potsdam selbst diesen Vorschlag unterbreitete, nachdem der Staatssekretär auf ihn gesprächsweise eingewirkt hatte.

Der genannte Abteilungsleiter aus dem Justizministerium erklärte, dass solche Angelegenheiten normalerweise mündlich geregelt würden. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bedauerte er, das erwähnte „Non-Paper“ verfasst zu haben. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Untersuchungsausschuss dank des „Non-Papers“ nur die sprichwörtliche Spitze des Eisberges sehen konnte, was die politische Einflussnahme auf Ermittlungsergebnisse betrifft. Der ehemalige Abteilungsleiter räumte ein: „Wir haben das weggebügelt.“

Nachdem gegen keine Beamten aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums ermittelt wurde, verfolgte Innenminister Jörg Schönbohm auch einen Vorwurf nicht weiter, den er öffentlich gegen die Staats-

anwaltschaft Potsdam gerichtet hatte. Aufgrund von Zeitungsberichten über die Geheimnisverrats-Ermittlungen hatte der Minister gesagt: „Das grenzt an Verrat von Dienstgeheimnissen.“ Justizministerin Barbara Richstein, eine Partei-Kollegin von ihm, entzog der Staatsanwaltschaft Potsdam daraufhin die Pressearbeit.

Aber zurück zum „NaBe“-Verfahren: Der Verfassungsschutz hatte noch im Jahr 2001 die Bundesanwaltschaft verärgert, indem er Bekennerbriefe der „NaBe“ im Internet veröffentlichte und das auch nicht rückgängig machte. Die Sorge der Ermittler: Wenn künftig bei einem Tatverdächtigen ein Bekennerschreiben festgestellt würde, könnte der sich herausreden, er habe den Text von der Homepage des Verfassungsschutzes.

Letzte Spur Berlin – zu militanten Neonazis

Im Frühjahr 2003 brachte ein Zeuge, dem die Bundesanwaltschaft Vertraulichkeit zusicherte, die Ermittlungskommission auf eine neue Spur, die vielversprechend zu sein schien. Sie führte zu Rechtsextremisten aus Potsdam, aber vor allem zu militanten

Neonazis aus Berlin. Doch der LKA-Direktor beschloss schon nach eineinhalb Monaten, die Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson aus dem „NaBe“-Verfahren zu beenden – ohne vorher das zuständige Sachgebiet im LKA zu informieren. Als die VP-Führung davon erfuhr, widerlegte sie sämtliche Argumente, welche die Vorgesetzten für die Abschaltung angeführt hatten – die Zusammenarbeit mit dem Zeugen wurde trotzdem beendet.

Der frühere Leitende Oberstaatsanwalt aus Neuruppin, Gerd Schnittcher, hat für den Untersuchungsausschuss die LKA-Akten gesichtet. Er merkte zu dem geschilderten Vorgang an: „Den Ermittlungsnachteil durch Abschaltung der VP schätze ich unter diesen Umständen, die Existenz der NaBe vorausgesetzt, als erheblich ein.“

Gleich zwei der Verdächtigen, auf welche dieser Hinweisgeber aufmerksam gemacht hatte, tauschten sich telefonisch mit einem Neonazi aus Berlin über die Ermittlungen aus. Explizit nach diesem Rechtsextremisten gefragt, sagte einer der Tatverdächtigen, dass er zu dem Berliner keine Angaben mache. Im Sommer 2001 war die Berliner Polizei auf diesen Neonazi aufmerksam

geworden, weil er zusammen mit Kameraden Sprengstoffanschläge auf türkische und jüdische Einrichtungen geplant haben soll. Obwohl sich die „NaBe“ zu Brandanschlägen auf türkische Imbissstände und auf einen jüdischen Friedhof bekannt hatte, wurde die Spur nach Berlin nicht ausermittelt.

Der Untersuchungsausschuss hat gewissermaßen als letzte Instanz versucht, Licht ins Dunkel des Falles „Nationale Bewegung“ zu bringen. Doch insbesondere der Verfassungsschutz hat die Aufklärung behindert. Erst nach Abschluss der Beweisaufnahme im „NaBe“-Komplex hatte der Ausschuss eine Aktenlage, wie sie zu Beginn der Untersuchungen erforderlich gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Handelt es sich hier um eine unglückliche Verkettung von Pannen oder hat der Verfassungsschutz ein Interesse daran, dass der Fall nicht aufgeklärt wird? Der NSU-Untersuchungsausschuss hätte für den Nachrichtendienst eine willkommene Gelegenheit sein können, um mittels vollumfänglicher Kooperation sprichwörtlich „reinen Tisch“ zu machen. Das Gegenteil war jedoch der Fall.

Konkrete Hinweise oder gar Belege dafür, dass der Verfassungsschutz mittelbar oder unmittelbar an „NaBe“-Aktivitäten beteiligt gewesen sein könnte, hat der Untersuchungsausschuss – freilich unter widrigen Arbeitsbedingungen – nicht gefunden.

Fakt ist aber: Im Fall „Piatto“ hatte die Brandenburger Behörde keine Probleme damit, dass eine Quelle für die britische Terrorgruppe „Combat 18“ wirbt. Im Fall „Barte“ (Toni S.) verhinderte sie es nicht, dass ein V-Mann mehrere tausend CDs mit Mordaufrufen verbreitet. Bezüglich der zweiten Auflage dieser CD wurde der Nachrichtendienst sogar operativ tätig – genauso beim Aufbau eines Szene-Ladens durch Carsten Szczepanski.

Es ist folglich nicht unbedingt davon auszugehen, dass dieser Verfassungsschutz zwingend Konsequenzen gezogen hätte, wenn ein V-Mann ein Hakenkreuz-Transparent aufgehängt hätte, wie es die „Nationale Bewegung“ anfangs getan hat.

„Da haben wir andere Dinge gedreht“

An dieser Stelle sei an die Aussage des ehemaligen Verfassungsschutz-Leiters Hei-

ner Wegesin erinnert, der das Behördenzeugnis ausgestellt hatte, in dem ein „NaBe“-Täter mit übertriebenem Wahrscheinlichkeitsgrad präsentiert wurde. Angeblich wollte er es der Polizei erleichtern, strafprozessrechtliche Maßnahmen beim Ermittlungsrichter durchzubekommen. Dass dies auf eine Täuschung des Richters hinauslaufen und zu ungerechtfertigten Durchsuchungsmaßnahmen führen kann, hielt der Nachrichtendienstler aber für vergleichsweise unproblematisch: „Da haben wir andere Dinge gedreht.“

Dass terrorverdächtige Operationen von einem Nachrichtendienst nicht gänzlich abwegig sind, belegt das so genannte „Celler Loch“: Am 25. Juli 1978 wurde bei der „Aktion Feuerzauber“ des niedersächsischen Verfassungsschutzes ein Loch in die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle gesprengt – um einen Anschlag zur Befreiung eines mutmaßlichen Terroristen vorzutäuschen. „V-Leute sollten so in den harten Kern der RAF eingeschleust werden“, berichtete der NDR am 40. Jahrestag der Aktion.

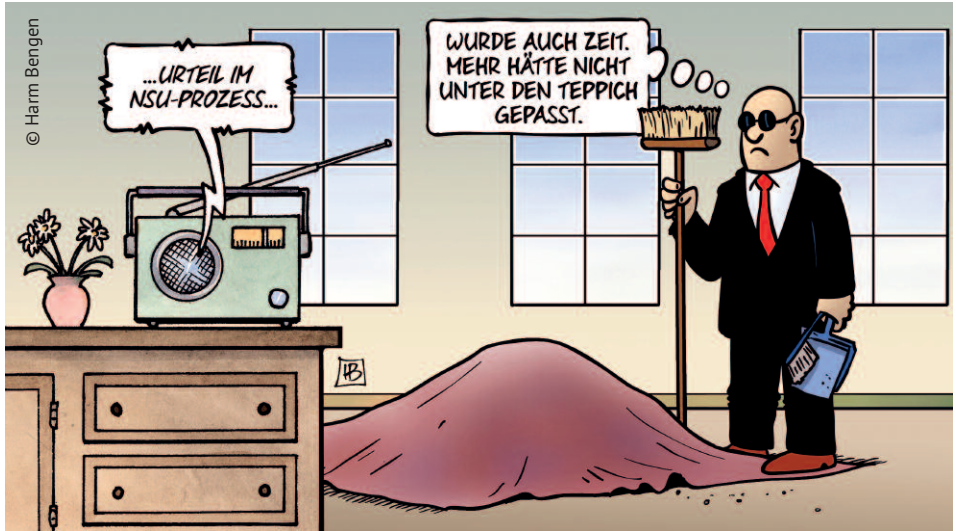
MÄRKISCHER SAND IM GETRIEBE DES NSU-PROZESSES

Das Brandenburger Innenministerium behindert die gerichtliche NSU-Aufklärung! Dieser Eindruck ist in den Jahren 2014 und 2015 in der Öffentlichkeit entstanden. Weil das Ministerium für die Zeugenaussage des ehemaligen Verfassungsschutz-Informanten „Piatto“ nur eine eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt hat und obendrein eine Handakte seines einstigen V-Mann-Führers gesperrt hat. Das war letztlich ausschlaggebend dafür, dass der Brandenburger Landtag im Jahr 2016 einen NSU-Untersuchungsausschuss eingerichtet hat – um zu überprüfen, was Brandenburger Behörden über den NSU wussten und wie sie an der Aufklärung mitgewirkt haben.

Im Fall „Piatto“ war die Polizeiabteilung des Innenministeriums zuständig, da sich Carsten Szczepanski im Zeugenschutzprogramm der Polizei befindet. Zu seiner Sicherheit sollte er nicht im Gerichtssaal vernommen werden dürfen, sondern nur per Video-Schaltung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Obendrein sollten Ton und Bild verfremdet werden.

Wie sich herausstellte, hatte sich die Polizeiabteilung überhaupt nicht damit beschäftigt, ob und gegebenenfalls wie die Sicherheit des Zeugen Szczepanski im Münchener Oberlandesgericht sichergestellt werden kann. Auch einer der dortigen Angeklagten befand sich in einem Zeugenschutzprogramm und es haben auch einige ehemalige V-Leute ausgesagt. Und es gab keine Hinweise darauf, dass deren Sicherheit gefährdet worden wäre.

Der Vorsitzende Richter Manfred Götzl und Bundesanwalt Dr. Herbert Diemer sagten vor dem Untersuchungsausschuss, dass es ein einmaliger Vorgang in diesem Prozess gewesen sei, dass ein Innenministerium solche Einschränkungen verlangt habe. Der Bundesanwalt wies darauf hin, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit ein Revisionsgrund gewesen wäre, wenn Szczepanski etwas Wesentliches gesagt hätte. Auf Intervention des Gerichts hat das Innenministerium sämtliche Einschränkungen aufgehoben – Szczepanski hat im Gerichtssaal ausgesagt.



Juristisch genauso unhaltbar war die Sperrklärung der Verfassungsschutzabteilung für die Handakte, die „Piatto“ V-Mann-Führer im Zeugenstand mit sich führte und vom Gericht in Verwahrung genommen wurde. Diese Sperrklärung war handwerklich derart schlecht, dass sie auch abseits juristischer Kriterien, also sachlogisch nicht überzeugte. So wurden Gründe konstruiert, warum Internetausdrucke und öffentliche Bundestags-Dokumente in der Akte geheimhaltungsbedürftig sein sollen. Juristisch kassierte das Innenministerium dafür einen Totalverriss der Bundesanwaltschaft und von 34 (!) Nebenklage-Vertreter*innen. Das Oberlandesgericht machte sich deren Argumentation zu eigen. Daraufhin zog das Brandenburger Innenministerium die Sperrklärung zurück.

Hinzu kam, dass selbst die so genannten Deckblattmeldungen aus der Handakte – das waren Vermerke auf Basis von „Piatto“-Informationen – schon längst vom Verfassungsschutz in das Strafverfahren eingebracht worden waren. Das geschah noch unter der früheren Nachrichtendienst-Chefin Winfriede Schreiber. Das hätte in der Behörde genauso bekannt sein müssen wie die Tatsache, dass im öffentlich zugänglichen Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag aus diesen Deckblattmeldungen zitiert worden war. Kurz: Für eine Sperrung der Handakte bestand überhaupt kein Grund.

Fazit:

Das Brandenburger Innenministerium hat das Oberlandesgericht München im NSU-Prozess zweimal grundlos behindert.

EIN UNABHÄNGIGES INSTITUT ZUM SCHUTZ DER VERFASSUNG



Was soll Verfassungsschutz leisten?

Ziel und Zweck ist ein Frühwarnsystem. Der Verfassungsschutz soll Entwicklungen beobachten und analysieren, die eine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das friedliche Zusammenleben werden können oder könnten. Soweit das Handeln von Personen, Gruppierungen oder Parteien bereits eine entsprechende Gefahr darstellt, ist die Polizei zuständig – im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Basis des Polizeigesetzes oder im Rahmen der

Strafverfolgung nach dem Strafgesetzbuch mit den Mitteln der Strafprozessordnung.

Im Vorfeld der Polizeiarbeit einen Nachrichtendienst zum Schutz der Verfassung agieren zu lassen, ergibt in der Theorie Sinn. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Nachrichtendienste häufig als Frühwarnsystem versagen und immer wieder das Gegenteil dessen bewirken, was sie sollen – etwa, wenn so genannte Vertrauens-Leute Teil des Problems und nicht der Lösung sind. Die V-Leute, mit denen sich der Untersuchungsausschuss befasst hat, waren Rechtsextremisten, die in zwei von drei Fällen rechtsextremistische Strukturen gestärkt und sogar aufgebaut haben.

Solche Fehlentwicklungen resultieren aus der Nachrichtendienst-Struktur als solcher. Bei Behörden, die im Geheimen arbeiten, ist die Geheimhaltung allgegenwärtige Arbeitsgrundlage. Und es liegt in der Natur der Sache, dass Kontrolle – selbst wenn sie ihrerseits überwiegend im Geheimen erfolgt – die Geheimhaltung einschränkt: Weil der Kreis der Mitwissenden größer wird.

Folglich wirken Nachrichtendienste darauf hin, Kontrolle möglichst zu verhindern. Ein Mangel an Kontrolle führt aber in der Regel zu einem Mangel an Qualität. Dieses Dilemma der Nachrichtendienste bleibt ungelöst.

Außerdem hat sich das exklusive Arbeitsfeld der Nachrichtendienste verkleinert. Straftatbestände im Staatsschutzbereich sind deutlich ins Vorfeld der eigentlichen Taten verlagert worden. Ein Beispiel ist die „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“. Wer einen Benzinkanister kauft, kann sich – eine entsprechende Absicht unterstellt – damit bereits strafbar machen.

Auch der Gefahrenbegriff ist weitergehend definiert worden. Die polizeiliche Gefahrenabwehr kann dadurch früher einsetzen – und dafür hat die Polizei auch noch erweiterte Befugnisse bekommen. Das bedeutet: In vielen Bereichen, in denen vor 20 Jahren nur der Verfassungsschutz beobachtend tätig geworden ist, arbeitet heute die Polizei. Und die Polizei verfügt nach der Strafprozessordnung und teilweise auch nach dem Polizeigesetz ebenfalls über nachrichtendienstliche Mittel, die in der Hand der Polizei selbstredend zu polizeilichen Mitteln werden. Darüber hinaus ver-

fügt die Polizei exklusiv über ihre klassischen Mittel wie Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen.

Fazit:

Wenn es darum geht, Terrorismus zu verhindern oder zu verfolgen, dann kommt es – von der Zuständigkeit wie auch von den Einsatzmitteln her – auf die Polizei und nicht auf Nachrichtendienste an.

Hinzu kommt, dass Wissenschaft und Zivilgesellschaft häufig die qualitativ besseren Lagebilder bezüglich Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung erarbeitet haben als die Nachrichtendienste. Ein Best-Practice-Modell könnte daher ein unabhängiges Institut zum Schutz der Verfassung (ISV) im Geschäftsbereich des Brandenburger Innenministeriums sein, das wissenschaftlich arbeitet und zivilgesellschaftliche Erkenntnisse einbezieht.

Herausgeberin

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag
Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Tel.: (0331) 966 1700

Fax: (0331) 966 1702

info@gruene-fraktion.brandenburg.de

www.gruene-fraktion-brandenburg.de

facebook.com/GrueneLandtagBB

twitter.com/GrueneLTBB

instagram.com/GrueneLTBB

V.i.S.d.P.

Tobias Arbinger

Redaktionsschluss

Juli 2019

Gestaltung

ZITRUSBLAU GmbH, Berlin

Titellillustration: Kristina Heldmann

Druck

Druckhaus Dülmen

ISBN:

978-3-9817342-4-9

Den Angehörigen
der Ermordeten, den
Verletzten der Sprengstoff-
anschläge, den Opfern der
Raubüberfälle sowie allen,
die von der Polizei zu
Unrecht verdächtigt
wurden, gilt unser
Mitgefühl!



Birgit Mair, Kuratorin der Ausstellung und Rechtsextremismus-Expertin, gemeinsam mit Ursula Nonnemacher vor der Wanderausstellung „Die Opfer des NSU und die Aufarbeitung der Verbrechen“ auf dem Fraktionsflur im Oktober 2018.

Diese Publikation enthält Informationen über die parlamentarische Arbeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag und ist nicht zum Zweck der Wahlwerbung bestimmt.

klimaneutral
natureOffice.com | DE-287-365205
gedruckt



Mehr Infos zum
NSU-Untersuchungsausschuss,
unserem bündnisgrünen
Sondervotum und dem
Abschlussbericht hier:
[gruene-fraktion-
brandenburg.de/nsu](http://gruene-fraktion-brandenburg.de/nsu)

www.gruene-fraktion-brandenburg.de